

## Aufgabenverteilung

Der Stadt Lemgo obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht sowie die Pflicht zur Unterhaltung und zum notwendigen Ausbau der Gewässer. Diese Aufgaben werden durch regelmäßige Reinigung, Wartung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, den Bau und die Erneuerung der Kanalisation sowie turnusmäßige Unterhaltungsmaßnahmen und auch Ausbaumaßnahmen an den Gewässern erfüllt.

Die Stadt Lemgo kann aber nicht sicherstellen, dass Überflutungen dauerhaft ausgeschlossen sind. Die Sicherung der Grundstücke und Gebäude gegen eindringendes Wasser bei Unwettern, Starkregen und Hochwasser liegt im Verantwortungsbereich eines jeden Grundstückseigentümers.

Für Fragen zu Sicherungs- und Objektschutzmaßnahmen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamtes, Abteilung Stadtentwässerung, gerne zur Verfügung.

**Info-Hotline:** Marion Lenniger - 05261/213-427  
m.lenniger@lemgo.de

**Rückstausicherungen/  
Oberflächenabfluss:** Marc Pieper - 05261/213-394  
m.pieper@lemgo.de

**Rückstausicherungen:** Sven Behnisch - 05261/213-495  
s.behnisch@lemgo.de

**Gewässer:** Immo Henneberg - 05261/213-461  
i.henneberg@lemgo.de

**Straßen- und  
Wegeseitengräben:** Gerd Reineke - 05261/213-473  
g.reineke@lemgo.de

**Sachgebietsleitung  
Stadtentwässerung:** Jürgen Hennigs - 05261/213-420  
j.hennigs@lemgo.de

Fachliche Beratungen können Ihnen ebenfalls Firmen aus den Bereichen Sanitärinstallation, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau geben.

Herausgegeben von

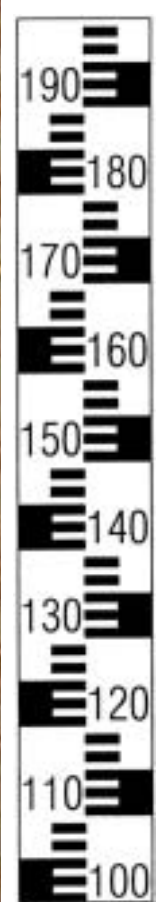


Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Konzeption: Die Alpinisten  
Druck: Rehberg  
Fotos: Lippefoto, Engelhardt-LZ, LW, Tiefbauamt

# Hochwasser...

# ...Clevere bauen vor!



Wasser: Kostbar und wertvoll. Ein Segen für Mensch und Natur. Aber so wichtig es für den gesamten Kreislauf dieser Erde ist, so verhängnisvoll kann es auch in bestimmten Situationen für uns Menschen sein. Bestimmt sind auch Ihnen noch die Bilder der Flutkatastrophe in Sachsen und Thüringen vor Augen. Aber wer hätte gedacht, dass selbst in Lemgo heftige Unwetter auftreten und es Überschwemmungen wie am 24.08.2002 und 08.06.2003 geben könnte. Niederschlagsmengen von bis zu 60 l pro qm in einem Zeitraum von 15-20 Minuten wurden dabei gemessen. Vor diesem Hintergrund wollen wir Sie darüber informieren, wie Sie sich wirksam vor den zunehmenden Gefahren von Unwettern mit den Folgen von Überschwemmungen schützen können.

Eine Information zum Thema Hochwasserschutz der Abwasserbeseitigungsgesellschaft Lemgo GmbH und der Stadt Lemgo, Tiefbauamt



## Ursachen

Durch die Erwärmung der Erdatmosphäre treten vermehrt örtlich begrenzte Unwetter mit extrem hohen Niederschlägen, Stürmen und starken Gewittern auf. Vergleichbare Ereignisse hat es in der Vergangenheit in größeren Zeitabständen zwar auch schon gegeben, sie werden aber in Zukunft durch Klimaveränderungen noch häufiger auftreten.

Weitere Ursachen für die zunehmende Gefahr von Überschwemmungen sind die Zunahme versiegelter Flächen (Gebäude, Straßen etc.), die Einengung und Begradigung von Flüssen und Bächen sowie die intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen.

## Kanalisation

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist es nicht möglich, die öffentlichen Kanäle für alle bei Unwettern auftretenden Regenwassermengen auszuliegen. Zum einen wären die Investitionskosten viel zu hoch und die Gebühren damit nicht mehr zu bezahlen; zum anderen würde es bei entsprechend groß dimensionierten Kanälen häufig zu Ablagerungen und dadurch zu Geruchsbelästigungen kommen. Nach neuerer Rechtsprechung müssen Kanäle auch nicht für jeden Unwetterfall dimensioniert sein, sondern nur für solche mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 3 bis 5 Jahren. Früher mussten sie lediglich für ein einjähriges Regenereignis ausgelegt sein.

Bei größeren Unwettern können die Kanäle nicht die gesamten Regenwassermengen aufnehmen und es kommt zu einem oberflächigen Abfluss über die Straßen. Dies wird irrtümlich oft so interpretiert, dass die Straßeneinläufe verstopft sind und deshalb das Wasser nicht ablaufen kann. Richtig ist aber, dass die Kanäle einfach voll sind und nichts mehr aufnehmen können.

## Sicherung gegen Rückstau

Durch die Überlastung von Kanälen kann es zu Überflutungen tiefer gelegener Gebäudeteile kommen. Das Abwasser dringt dann über die Grundstücksanschlussleitung und die daran angeschlossenen tief liegenden Entwässerungsobjekte in die Gebäude ein. Die privaten Entwässerungseinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Duschen, Bodenabläufe etc.), die unterhalb der sogenannten Rückstauenebene liegen, müssen deshalb gegen Rückstau gesichert werden.

Die Rückstauenebene, also die Höhe, auf die das zurückstauende Wasser ansteigen kann, entspricht den Höhen der Schachtdeckel und Abläufe in der Straße vor dem jeweiligen Grundstück.

Vor allem der nachträgliche Einbau von Rückstausicherungen ist nicht einfach und erfordert Fachkenntnisse. In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass sie falsch eingebaut oder nur mangelhaft waren.

Zur Sicherung gegen Rückstau ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet. Eine Haftung für Schäden aus Kanalrückstau wird von der Stadt Lemgo nicht übernommen.

## Oberirdischer Abfluss

Das bei Unwettern oberirdisch abfließende Regenwasser kann auf tiefer liegenden Grundstücken zu Überschwemmungen führen. Besonders gefährdet sind Gebäude mit Tiefgaragen und ausgebauten Wohnräumen im Kellergeschoss.

Da durch sehr starke Regenfälle auch Bodenbestandteile abgespült werden, können neben dem Regenwasser auch erhebliche Schlammengen eindringen. Dies gilt vor allem für die Siedlungsbereiche, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen.

Auch auf den eigenen Grundstücken fallen bei Unwettern erhebliche Regenwassermengen an, die sicher abgeleitet werden müssen. Vielfach kommt es allein durch die zum Gebäude geneigten Grundstücksflächen oder durch zu tief angelegte Kellerlichtschächte zu erheblichen Schäden. Bei Starkregen können auch die Dachrinnen das Wasser nicht mehr vollständig aufnehmen. Das überlaufende Wasser fließt oberflächlich ab und muss auch sicher abgeführt werden.

Grundsätzlich sollte bei gefährdeten Grundstücken durch bauliche und gestalterische Maßnahmen angestrebt werden, dass oberflächlich abfließendes Wasser erst gar nicht an das Gebäude gelangen kann.

Durch Geländemodellierung, Anlage von Gehwegen mit richtiger Querneigung, Setzen von Kantensteinen oder Winkelstützen ist dieses möglich. Auf die hangseitige Anordnung von Kellerlichtschächten sollte ganz verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, sollten die Lichtschächte wasserdicht und höhenmäßig so ausgebildet sein, dass kein Wasser über sie in das Gebäude eindringen kann. Hangseitig sollten nach Möglichkeit auch keine ebenerdigen Terrassen angelegt werden. Mindestens ist hier jedoch ein 15 cm hoher Höhenversatz zwischen Terrasse und Gelände vorzusehen.

Einen besonderen Gefahrenpunkt stellt auch die Kelleraußentreppe dar, die aber durch Schwellen oder andere Abschottungen ebenfalls gesichert werden kann.

## Gewässer

Für die größeren Flüsse und Bäche in Lemgo (Bega, Passade, Ilse, Ötternbach) sind sogenannte Überschwemmungsgebiete gesetzlich festgelegt worden. Bebauungen oder Veränderungen an der Geländeoberfläche müssen hier besonders genehmigt werden. Im Regelfall ist eine weitere Bebauung ausgeschlossen. Im Bereich der Kernstadt ist nur ein kleines Gebiet als gesetzliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das natürliche Überschwemmungsgebiet reicht im südlichen Historischen Stadtkern (Neustadt) und im Gewerbegebiet Grevenmarsch bis weit in die vorhandene Bebauung hinein. Hier sind zahlreiche Schutzmaßnahmen aus dem aktuellen Hochwasser-Aktionsplan Werre abzuleiten. Dazu sind zunächst umfangreiche Planungen erforderlich, die derzeit von der Stadt vorangetrieben werden.

Besonders an kleineren Gewässern kommt es im Hochwasserfall immer wieder zum Verstopfen von Durchlässen und Brückenbauwerken. Ursache ist häufig angeschwemmtes Material (Gartenabfälle, Rasenschnitt, Strauchschnitt etc.), das vorher am Gewässerrand von Ufergrundstücken abgelagert wurde. Durchlässe und Brückenbauwerke werden an diesen Gewässern im bebauten Bereich für das Hochwasser ausgelegt, das statistisch nur alle 50 Jahre eintritt. Ein durch Schwemmmaterial reduzierter Durchflussquerschnitt führt aber zum Rückstau und zur Überflutung von Grundstücken, die bei freiem Durchfluss nicht betroffen wären. Grundsätzlich ist die Ablagerung von Abfällen (auch Rasenschnitt) am Ufer unzulässig. Festgestellte Ablagerungen sind anzuzeigen bzw. auf dem eigenen Grundstück zu beseitigen.

## Versicherungsschutz

Die Versicherungsunternehmen versichern neben den Elementarschäden "Sturm-, Blitz- und Hagelschäden" im Allgemeinen auch Hochwasser- und Überflutungsschäden bis hin zu Schäden in Folge von Rückstau aus der Kanalisation. Ausnahmen bilden lediglich besonders gefährdete Bereiche, die regelmäßig überflutet werden, wie z.B. Orte am Rhein und an der Mosel. Da das Risiko von Überflutungen im hiesigen Raum in der Vergangenheit nicht sehr hoch eingeschätzt wurde, sind Hochwasser- und Überschwemmungsschäden in den Versicherungspoliceen allerdings nur in Ausnahmefällen aufgenommen worden. In Anbetracht der Häufung der Unwetterereignisse und der damit verbundenen Überflutungsgefahren ist es angezeigt, die Versicherungspoliceen zu prüfen und sich bei seiner Versicherung diesbezüglich beraten zu lassen.



## Clevere sorgen vor und checken!

Mit dieser **Checkliste** sehen Sie auf einen Blick, wo sich noch eventuelle Schwachstellen auf Ihrem Grundstück bzw. am Gebäude befinden. Beantworten Sie sich bitte alle Fragen gewissenhaft, denn nur so lässt sich ein wirksamer Schutz realisieren.

- Liegen einzelne Entwässerungsobjekte meines Wohnhauses unterhalb der Rückstauenebene (Bodenabläufe, Waschbecken, Toiletten etc.)?
- Sind die unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsobjekte gegen Rückstau gesichert?
- Sind die eingebauten Rückstauverschlüsse funktionsfähig und werden diese entsprechend den Herstellerangaben betrieben?
- Sind alle diese Entwässerungsobjekte notwendig, oder kann u. U. auf einzelne verzichtet werden?
- Sind Reinigungsöffnungen und Schächte unterhalb der Rückstauenebene vorhanden und sind diese gesichert?
- Gibt es problematische Entwässerungsgegenstände (z.B. Bodenablauf im Kellerabgang)?
- Ist aussagekräftiges Planmaterial vorhanden, das den Leitungsverlauf dokumentiert? Wenn nicht, ggf. Information im Tiefbauamt über die Hausakte einholen.
- Sind Rückstauverschlüsse in Hauptleitungen so eingebaut, dass ein Abfließen des Niederschlagswassers der eigenen Dachflächen nicht möglich ist?
- Sind an die Grundleitungen ggf. Dränagen angeschlossen, die bei Rückstau ebenfalls mit eingestaut werden?
- Besteht eine Toilettenanlage unterhalb der Rückstauenebene, die über eine Hebeanlage entwässert werden muss? Ist die Hebeanlage funktionsfähig?

**Hinweis:** Auch durch undichte Grundleitungen kann bei entsprechendem Rückstau und Undichtigkeiten im Fußboden und in den Kellerwänden Wasser in Kellerräume eindringen.

- Ist mein Grundstück durch Oberflächenabfluss von der Straße, Nachbargrundstücken oder angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gefährdet?
- Kann oberflächlich abfließendes Wasser bis an mein Gebäude gelangen?
- Kann von der angrenzenden Straße Wasser in meine Tiefgarage fließen?
- Besteht ein ebenerdiger Eingang, so dass Wasser oberflächlich ins Erdgeschoss eindringen kann?
- Besteht eine ebenerdige Terrasse, so dass Wasser oberflächlich ins Erdgeschoss eindringen kann?
- Sind die Kellerschächte wasserdicht und hoch genug?
- Besteht bei den Kellerfenstern ohne Lichtschächte ein ausreichender Abstand zwischen Boden und Kellerfenstern?
- Kann Wasser über den äußeren Kellerabgang eintreten?
- Haben Gehwege, Hofzufahrten und Stellplätze Gefälle zum Haus? Wohin fließt dies Wasser ab?

- Liegt mein Grundstück im natürlichen/gesetzlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers?
- Ist der Wasserstand für ein 50-jähriges Hochwasserereignis bekannt?
- Kann beim Ausuferen des Gewässers Wasser bis an mein Haus gelangen?
- Sind für den Hochwasserfall Objektschutzmaßnahmen vorgesehen und die dazu erforderlichen Gegenstände verfügbar (Dambalkenverschlüsse, Sandsäcke, Pumpen etc.)?
- Sind Ihnen im Umfeld Ihres Grundstückes/Gebäudes Ablagerungen am Gewässerrand bekannt, die den Hochwasserabfluss behindern könnten?
- Sind Ihnen sonstige Einschränkungen in Bezug auf den Hochwasserabfluss bekannt (Ufermauern, umgestürzte Bäume)?
- Haben geplante Schutzmaßnahmen auf dem eigenen Grundstück negative Auswirkungen auf Nachbarn? Ist eine Abstimmung erforderlich?
- Ist für eine geplante Schutzmaßnahme eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde (Kreis Lippe) erforderlich?